

Reglement, Betriebsordnung und Tarife 2019

1. Allgemeines

Die ZUGER MESSE ist eine Produkte- und Dienstleistungsmesse und steht allen Branchen aus Gewerbe und Dienstleistung offen.

2. Zulassungsbedingungen

2.1 Zulassung

Zugelassen werden Aussteller, deren Ausstellungsprogramm dem Rahmen der Veranstaltung entsprechen. Die Messeleitung kann die Zulassung von Firmen und Angeboten, die ihr nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels schriftlichem Vertrag. Die genaue und detaillierte Angabe der auszustellenden Gegenstände zuhanden der Messeleitung ist unerlässlich (Position 2 des Ausstellervertrages). Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen nicht ausgestellt werden.

Mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrages erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die erforderlichen Personen- und Firmendaten von der MESSE ZUG AG bearbeitet und weitergegeben werden können. Andernfalls informiert der Aussteller die Messeleitung gleichzeitig mit der Rücksendung der Anmeldung.

2.3 Neuaussteller / Erstanmeldung

Aussteller, welche im Vorjahr nicht an der ZUGER MESSE teilnahmen, haben mit der Anmeldung eine Anzahlung von CHF 1000.– bis 15 m² Standfläche, darüber CHF 1600.– zu leisten. Diese Zahlung wird am Mietbetrag angerechnet. Sollte kein Ausstellungsplatz zugeteilt werden können, erhalten die Interessenten den einbezahlten Betrag in vollem Umfang zurück.

2.4 Mitaussteller / Untermieter

Das Untervermieten von Ständen ist nicht gestattet. **Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung.** Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten. Jeder Mitaussteller hat eine Pauschalgebühr von CHF 500.– und die Kosten für das obligatorische Kommunikationspaket (Art. 10.7) zu entrichten und erlangt damit die gleichen Pflichten wie andere Aussteller. Für die Bezahlung der Miete und eventuelle weitere Verpflichtungen haftet der Standmieter.

2.5 Verzicht auf Durchführung

Sollten unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt, behördliche Verfügungen oder eine erhebliche Erhöhung der Risiken aller Art die Abhaltung der Messe unvermeidlich oder unangemessen erschwe-

ren, kann die MESSE ZUG AG die Durchführung absagen oder verschieben. Muss die ZUGER MESSE aus einem dieser Gründe abgesagt, verschoben oder verkürzt werden, hat der Aussteller keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

3. Gestaltung und Einteilung der Ausstellung

3.1 Platz- und Standzuteilung

Die Einteilung der Stände ist Sache der Messeleitung. Die Ausstellereünsche werden soweit als möglich berücksichtigt. Die einmalige oder mehrmalige Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Zulassung und gleiche Platzzuteilung für Messen der folgenden Jahre. Toleranzen innerhalb von 10% der bestellten Standmasse sowie technisch bedingte Niveauunterschiede von 1% müssen vom Aussteller akzeptiert werden. Die Standzuteilung wird anhand des verbindlichen Hallenplanes und der Rechnung jeweils im Juni mitgeteilt. Sie sind vom Aussteller durchzusehen. Ohne Gegenbericht innerhalb von 10 Tagen ab Versanddatum gelten Standplatz und -grösse als genehmigt.

3.2 Anlieferung / Abtransport

Bezüglich Anlieferung und Abtransport sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Grünflächen dürfen weder befahren noch als Parkierfläche benutzt werden.
- Das Messegelände darf nur zum Auf- und Abladen befahren werden.
- Entladene Fahrzeuge sind sofort vom Messegelände zu entfernen.
- Die Rampen dürfen nur kurz zum Auf- und Abladen benützt werden.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals muss strikte Folge geleistet werden.
- **Die Eingangstüren messen 2 m x 2 m im Licht, für grössere Güter muss mindestens 4 Wochen vor Messebeginn eine Sonderregelung beantragt werden.**

Beschädigungen an Abschränkungen, Fahrzeugen, Grünflächen usw. müssen sofort der Messeleitung gemeldet werden. Nicht gemeldete Schäden werden polizeilich geahndet.

3.3 Gestaltung der Messestände / Standreinigung

Gestaltung und Ausbau der Stände sind Sache des Ausstellers. Die Standfläche ist zwingend einzuhalten. Vorstehende Standelemente (Beleuchtung, Zargen, Fahnen usw.) sind nicht gestattet. Die Messeleitung behält sich vor, schlecht gestaltete oder unsaubere Stände auf Kosten des Ausstellers zu räumen bzw. zu schliessen, sofern sie nicht auf erstmaliges Verlangen angepasst werden. Eine Entschädigung steht in diesem Falle nicht zu. Die tägliche Standreinigung hat jeweils vor der Öffnung der Messe zu erfolgen und muss bis Messeöffnung beendet sein. Für Aussteller ist das Messegelände **90 Minuten vor Messeöffnung** zugänglich.

3.4 Maximale Höhe der Messestände

Die Normhöhe der Ausstellungswände ist 2.20 m. Wände (bei Normständen) welche höher als 2.50 m sind, sind bewilligungspflichtig (Art. 6.9) und die Rückseiten ab einer Höhe von 2.20 m müssen neutral weiss gestaltet sein. Ausstellungs-güter, Aufbauten und Dekorationen welche die Wandhöhe von 2,20 m überragen, sind bewilligungspflichtig (Art. 6.9.)

3.5 Bedienen der Stände

Die Aussteller sind verpflichtet, während den Öffnungszeiten der ZUGER MESSE ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Die Aussenstände (inkl. Verpflegungsstände) dürfen bis um 22.30h geöffnet sein. Ab 22.30h ist der Warenverkauf nicht mehr erlaubt. Das Ausführen von Reinigungsarbeiten nach 22.30h ist möglich und erlaubt, Lärmemissionen sind dabei jedoch zu verhindern.

3.6 Nachlieferungen / Postsendungen

Die An- und Nachlieferung von Waren kann **90 Minuten vor der Öffnung der Messe** erfolgen und muss bis Messeöffnung beendet sein. Bis 90 Minuten vor Messeöffnung ist das Messegelände geschlossen, An- und Nachlieferungen während den Öffnungszeiten sind nicht möglich. Postsendungen werden zentral an die Informationsstände geliefert und können 30 Minuten vor Beginn und während den Öffnungszeiten der Messe gegen Signatur abgeholt werden. Jegliche Haftung bzgl. Lieferung wird ausgeschlossen. Direkte Standlieferungen sind nicht möglich.

Speditionsanschrift für Aussteller während der ZUGER MESSE:

Firma....., Halle/Stand
Messeeareal, 6300 Zug

3.7 Abräumen der Stände (Schlusstag)

Die Stände müssen am Schlusstag bis zum Messeschluss (18.00 Uhr) vollständig eingerichtet und bedient sein. **Das Abräumen des Ausstellungsstandes ist erst ab 18.15 Uhr gestattet.** Vorheriges Abräumen ist untersagt. Das Messegelände bleibt für alle Fahrzeuge bis 18.30 Uhr gesperrt (Aussenstände siehe unten).

Abtransport nach Abschluss der Messe

Schlussstag:	18.30 Uhr bis 24.00 Uhr
Folgetag:	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nach Abschluss der Messe müssen sämtliche Stände bis zum **Mittag (13.00 Uhr) des Folgetages** geräumt und in sauberem Zustand abgegeben sein. Nicht geräumte Stände, nicht entsorgter Abfall oder sonstiges Material werden von der Messeleitung gegen Rechnung geräumt. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Für Aussenstände gelten am Schlusstag separate Abräum- und Abtransportzeiten. Der vorzeitige Einlass der Fahrzeuge benötigt eine Sonderbewilligung.

4. Sicherheit/Verkehr/Unfallverhütung

4.1 Versicherungen/Arbeitssicherheit

Eine Haftpflichtversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch. Alle Firmen (Aussteller, Mieter, Veranstalter, Standbauer, Lieferanten usw.) sind für die Arbeitssicherheit/Unfallverhütung (EKAS) ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen verantwortlich. Für Schäden jeglicher Art, die er oder von ihm beauftragte Dritte verursachen, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art. 101 OR einzustehen. Durch Mitarbeiter der MESSE ZUG AG verursachte Schadensfälle sind sofort und vor Ort der Messeleitung zu melden. Nachträgliche Meldungen müssen abgelehnt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, alle Standbetreuer über das **«Notfallblatt für Aussteller»**, welches am ersten Messetag abgegeben wird, zu informieren.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen in Folge von Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und Beschädigungen aller Art sind von der MESSE ZUG AG nicht versichert. Jede Haftung seitens der MESSE ZUG AG für solche Vorkommnisse wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der MESSE ZUG AG keine Einschränkung. Die Messeleitung empfiehlt den Abschluss einer speziellen «All Risk»-Versicherung. Ein entsprechendes Antragsformular wird im September mit den Messeunterlagen zugestellt.

4.2 Bewachung

Das Messeareal wird während der ganzen Messedauer durch eine Bewachungsgesellschaft überwacht. Die Hallen werden ab Mittwochabend (19.00 Uhr) vor Messebeginn und nach Abschluss der Messe bis zum Mittag (12.00 Uhr) des Folgetages überwacht. Den Anweisungen der Bewachungsorgane ist Folge zu leisten. Notausgänge dürfen während der Messe nicht als Ein- und Ausgänge benutzt werden.

4.3 Verkehr und Verkehrssignalisation

Die Zufahrt zum Ausstellungsareal sowie zu den Parkplätzen ist signalisiert. Die Messeleitung kann zusätzliche Weisungen bezüglich Zufahrt sowie Anlieferung und Abtransport erlassen. Alle Verkehrssignalisationen und die Weisungen der Verkehrsorgane sind strikte einzuhalten. Ab Mittwochmorgen vor Messebeginn (07.00 Uhr) ist auf dem Ausstellungsareal jegliches Parkieren verboten. Kurzes Auf- und Abladen ist gestattet.

5. Eintrittsausweise für Aussteller

5.1 Ausstellerkarten

Aussteller erhalten pro 5 m² Standfläche kostenlos eine Ausstellerkarte (max. 12), bei mehreren Ständen max. 15; pro Aussenstand je nach Grösse 2 bis 4 Ausstellerkarten. Die Abgabe weiterer Gratiskarten ist nicht möglich. In beschränktem Umfang können weitere Ausstellerkarten zum Preis von CHF 25.– (inkl. MwSt.) sowie Ausstellertageskarten zum Preis von CHF 8.– (inkl. MwSt.) bezogen werden.

Alle Ausstellerkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

5.2 Eintrittsgutscheine für Kunden

Den Ausstellern stehen Eintrittsgutscheine zur Verfügung, die sie ihren Kunden für einen kostenlosen Besuch der Zuger Messe überreichen können. Die Kundengutscheine sind **nur mit Firmenstempel** der ausstellenden Firma sowie Name und Adresse des Kunden **gültig**. Unvollständig ausgefüllte Gutscheine werden an der Kasse zurückgewiesen. Die Messeleitung haftet nicht für unleserlich oder unvollständig ausgefüllte Gutscheine.

Jeder Gutschein, welcher an der Kasse eingelöst wird, wird der betreffenden Firma in Rechnung gestellt. Massgebend ist die Laufnummer.

Preis bis 500 Expl.	CHF 8.50/Expl.
501 bis 1000 Expl.	CHF 8.00/Expl.
ab 1001 Expl.	CHF 7.50/Expl.
	(exkl. MwSt)

Minimalbezug 20 Expl., Minimalverrechnung 10 eingelöste Gutscheine.

6. Technisches

6.1 Strom- und Wasserzufuhr, Telefonanschlüsse, Malerarbeiten

Sämtliche technischen Anschlüsse dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, welche durch die Messeleitung beauftragt sind. Die gewünschten Zu- und Ableitungen (Strom, Wasser, TV, IT) sowie Maler- und Schreinerarbeiten werden mit einem separaten Formular bestellt (Art. 10.5).

6.2 Bodenbelastung / Hallenböden

Die Hallenböden bestehen aus Holz und dürfen mit max. 200 kg / m² belastet werden. Höhere Bodenbelastungen sind möglich, müssen jedoch der Messeleitung zwingend mitgeteilt werden. Die Standböden sind **durch den Aussteller mit Teppichen oder dgl. zu belegen**. Sämtliches Befestigungsmaterial muss beim Abbau vollständig entfernt werden und darf keinerlei Spuren hinterlassen. Der Aussteller ist schadensersatzpflichtig für jegliche Art von Bodenbeschädigung und -verunreinigung.

6.3 Ausstellungswände

Die Ausstellungswände (Höhe 2,20 m) **sind aus Rohspan und werden dem Aussteller, unbehandelt oder mit altem Anstrich versehen**, fertig montiert übergeben. Sie sind Eigentum der MESSE ZUG AG. **Anstriche dürfen nur vom Ausstellungsmaler ausgeführt werden**. Wandhöhen von 2,50 m sind gegen einen Aufpreis von CHF 6.– / pro Laufmeter möglich. Sämtliches Dekor inkl. Befestigungen (Klebbänder, Nägel, Klammern, usw.) sind vom Aussteller nach Abschluss der Messe bis spätestens zum Mittag (13.00 Uhr) des Folgetages zu entfernen.

6.4 Wasserschäden

In den Messehallen kann es zu Kondenswasser oder Wassertropfenbildung kommen. Es sind darum für empfindliche Güter geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere nachts. Die MESSE ZUG AG haftet nicht für allfällige Schäden.

6.5 Montage und Demontage

Montage und Demontage der Stände sind Sache des Ausstellers. Nachbarstände dürfen in dieser Zeit nur mit Einverständnis des Standinhabers mitbenutzt werden. **Hallenkonstruktionen dürfen nicht als Befestigungspunkte** benützt werden. Für Beeinträchtigungen oder Beschädigungen jeglicher Art haftet der Verursacher. Nach Messeschluss ist das Ausstellungsmaterial innerhalb der vorgegebenen Zeit aus den Hallen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist wird auf Kosten des Ausstellers geräumt.

6.6 Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Abfälle gesondert in die vorhandenen Container zu bringen. Insbesondere in der Aufbauphase müssen sämtliche Abfälle sofort, spätestens aber bis Freitag vor Messebeginn, 17.00 Uhr, in den Containern entsorgt werden. Andernfalls muss die Messeleitung für den Aufwand Rechnung stellen.

6.7 Leermaterial und Leergut

Während der Messedauer darf kein Verpackungsmaterial auf dem Areal gelagert werden. Es stehen beschränkt Lagermöglichkeiten gegen Entgelt (CHF 80.–/m²) zur Verfügung.

6.8 Elektrische Standinstallationen

Für alle Standinstallationen gelten zwingend die Vorschriften des SEV und der Wasserwerke Zug AG (WWZ). Weder Personen noch Sachen dürfen gefährdet werden. Es sind nur Elektrofirmen zu beauftragen, die eine Installationsbewilligung besitzen. Um Unfälle oder Brandfälle zu verhindern, kann die Energieabgabe an Stände, deren Installationen den Vorschriften nicht entsprechen, verweigert werden.

6.9 Sonderbewilligungen / Vereinbarungen

Die Messeleitung ist bestrebt, jedem einzelnen Aussteller optimale Unterstützung in technischer und administrativer Hinsicht anzubieten. Für die Koordination sind darum alle Vereinbarungen, Genehmigungen oder Sonderregelungen **jährlich mindestens 4 Wochen vor Messebeginn** zu erneuern (detaillierter schriftlicher Antrag und schriftliche Bestätigung durch die Messeleitung). Ein schriftlicher Antrag wird z.B. benötigt bei:

- allen speziellen, nicht im Reglement erwähnten Anliegen oder Bedürfnissen
- Standaufbau höher als 2,50 m
- Standaufbau/-abbau ausserhalb der Vorgabezeiten
- speziellen Eigenheiten (Cheminée- oder Abluftanschlüsse usw.)

7. Behördliche Vorschriften

7.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen sind nur **schwerbrennbare** Bodenbeläge, Wand-

und Deckenbehänge mit der **Brandkennziffer 5.2** (z.B. CS-Faser) erlaubt. Leichtbrennbare Materialien (Stoff, Stroh, Schilf, Papier, Holz-schnitzel, usw.) sind nicht erlaubt. Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.gvzg.ch. Leichtbrennbare Wand- und Deckenbehänge dürfen nach vorgängiger Absprache und Bewilligung der städtischen Feuerschau mit Brandschutzmittel behandelt werden, damit sie als schwerbrennbar anerkannt werden.

Für alle elektrischen Installationen gelten die Vorschriften der «Niederspannungs-Installations-Norm» NIN Ausgabe 2015. Beim Verkleiden von Beleuchtungskörpern ist besonders auf Wärmeabstrahlung bzw. Wärmestau zu achten.

Handfeuerlöschapparate, Feuerlösch-einrichtungen usw. müssen frei zugänglich sein und dürfen weder ganz noch teilweise verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und sofort in Betrieb gesetzt werden können. Bei allen Koch- oder Grillapparaten und Friteusen im Freien muss ein CO²-Handfeuerlöscher platziert werden. Weitere notwendige Handfeuerlöscher werden von der Feuerschau bei der Abnahmekontrolle festgelegt. Notausgänge, Treppen, Gänge, Durchgänge usw. sind ausnahmslos freizuhalten und dürfen in keinem Fall eingengt oder verstellt werden. Einfahrten sind auf der ganzen Breite freizuhalten.

Gasbefeuerte Koch- oder Grillgeräte und Gasstrahler sind in allen Messehallen nicht gestattet. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Messehallen und in den Restaurantküchen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den EKAS Richtlinien Nr. 1941 und 1942 und die Gasleitsätze der SVGW.

Offenes Feuer und Abbrennen von **Feuerwerk-artikeln** ist in allen Messehallen nicht gestattet. Das Abbrennen von Kerzen ist nur in einem nichtbrennbarem Behältnis (z.B. Glasschale) und nach vorgängiger Absprache mit der Feuerschau in Restaurationsbetrieben erlaubt.

Cheminées oder andere **Dekorations-Feuer** mit Ethanol/Brenngel sind nur mit vorgängiger Absprache und Bewilligung der Feuerschau erlaubt.

Benzinbetriebene Motorfahrzeuge sind von der Zündung abzuhängen.

Reklame- und Unterhaltungsballons mit Wasserstoff oder ähnlichen brennbaren Gasen sind auf dem ganzen Areal verboten. Flaschen mit nicht brennbarem Ballongas müssen angekettet sein.

Elektrische Koch-, Heiz-, Wärmegeräte usw. müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen.

Das Parkieren von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Areal nur mit spezieller Bewilligung gestattet. Die Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge müssen zu allen Hallen stets frei sein.

7.2 Lebensmittelrechtliche Vorschriften

Verkauf und Anpreisung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittel-

gesetzes (LMG) und seinen Verordnungen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung (LGV), Hygieneverordnung (HyV) usw. Bei Fleisch muss das Herkunftsland angegeben werden. Gesundheitsanpreisungen bei Lebensmitteln sind verboten. Die Gesetzgebung kann unter www.admin.ch heruntergeladen werden.

7.3 Chemikalienrecht

Bei Abgabe oder Zubereitung bzw. Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die Pflichten des Chemikalienrechts einzuhalten (u.a. Zulassung, Kennzeichnung, Werbung, Aufbewahrung). Produkte, die als besonders gefährlich eingestuft sind, müssen für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden. Deren Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen. Sehr giftige, giftige und ätzende Produkte dürfen nicht als Warenmuster an Privatpersonen abgegeben werden.

7.4 Heilmittel, medizinische Apparate und Vorrichtungen

Gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Zug sind Anpreisungen von Heilmitteln, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen bewilligungspflichtig. Herstellung, Handel und Abgabe von Heilmitteln der Verkaufskategorien A bis D der IKS sind gemäss Heilmittelverordnung unzulässig. Heilanzeigen von Produkten, die keine Heilmittel sind (Lebensmittel, Kosmetika, Geräte, Apparate usw.) sind gemäss Heilmittelverordnung unzulässig. Gesundheitsgesetz und Heilmittelverordnung können unter www.zug.ch/bgs heruntergeladen werden.

Der Aussteller haftet in vollem Umfang für alle Folgen aus der Nichtbeachtung.

7.5 Direktverkauf

Für die Verkaufshandlungen gelten die behördlichen Vorschriften. Nachstehend die wichtigsten Punkte:

- Während der ganzen Öffnungszeit der ZUGER MESSE ist der Direktverkauf erlaubt.
- Der Verkauf von giftklassierten Produkten (Art.7.3) ist nicht gestattet.

Untersagt sind das Anbieten, der Verkauf und der Ausschank

- alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Personen, die offensichtlich zu viel Alkohol genossen haben.
- von Spirituosen an Personen unter 18 Jahren.

Bei Warenverkäufen jeder Art haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten.

8. Aussteller-Aktivitäten

8.1 Wettbewerbe / Gratisverlosungen / Lotterien

Lotterien (kantonale Vorschriften) und Wettbewerbe / Gratisverlosungen sind nur mit Bewilligung der Messeleitung gestattet. Ein schriftliches Gesuch ist der Messeleitung frühzeitig zu unterbreiten.

Es darf keine Abhängigkeit von einem vermögensrechtlichen Einsatz oder Abschluss eines Rechtsgeschäftes (Kauf, Miete usw.) bestehen.

8.2 Vorführungen / Produkte-Demonstrationen

Musik-/Videovorführungen, Produkte-Demonstrationen, Lärm- und Geruchsemissionen usw. müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden. Auf das Interesse der Nachbarstände ist speziell Rücksicht zu nehmen. Jegliche Vermittlung von Musik ist SUIISA-pflichtig.

Die Bewilligung ist Sache des Ausstellers (SUIISA, Postfach, CH-8038 Zürich, Telefon 044/485 66 66). Es werden keine Drittsprüche anerkannt.

8.3 Aktivitäten ausserhalb der Standfläche

Jegliche Aktivitäten der Aussteller wie Verteilen von Werbematerial, Verkauf, Beratung usw. ausserhalb der gemieteten Standfläche sind untersagt.

8.4 Schallgrenzwerte

Für Veranstaltungen und Musikvorführungen in den Bars und Restaurants gilt ein Schallgrenzwert von 87 dB (C-Filter). Es können Lärmmessungen durchgeführt werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte kann die MESSE ZUG AG die betreffende Veranstaltung abbrechen.

Für Microportanlagen gilt ein Schallgrenzwert von 45 dB (C-Filter).

9. Rechtliche Bestimmungen

9.1 Betriebsordnung / Hausrecht

Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal der ZUGER MESSE in der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauphase das Hausrecht aus. Die erteilten Weisungen richten sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten. Der Aussteller wiederum ist verpflichtet, diese Weisungen an die Angestellten und Beauftragten weiterzuleiten.

9.2 Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller

Tritt ein Aussteller vom Vertrag zurück, schuldet er der Messe Zug AG folgende Beträge:

- Bei Rücktritt bis 30. Juni: pauschal CHF 2000.–
- Bei Rücktritt bis 31. Juli: 60% der Standmiete
- Bei Rücktritt bis 31. August: 80% der Standmiete
- Bei Rücktritt nach dem 31. August: 100% der Standmiete

Der Aussteller schuldet diese Beträge unabhängig davon ob die betreffende Standfläche noch anderweitig vermietet werden kann.

Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

9.3 Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Zug.

10. Tarife und Zusatzleistungen

10.1 Mehrwertsteuer

Sämtliche Tarife im Zusammenhang mit der ZUGER MESSE verstehen sich exklusiv 7,7 % Mehrwertsteuer.

Ausgenommen sind jene Tarife, bei denen «inkl. MwSt.» ausdrücklich erwähnt ist. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

10.2 Allgemeine Zahlungskonditionen/ Anzahlungen

Zahlungskonditionen: allgemein 10 Tage oder gemäss Angaben, rein netto ohne Skonto. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann die Messeleitung einen Verzugszins von 5% berechnen. Wird die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, kann dies gemäss Art. 9.2 als Vertragsauflösung seitens des Ausstellers geltend gemacht werden, und die Messeleitung kann anderweitig über den Stand verfügen. Die Messeleitung ist berechtigt, Anzahlungen für Standmiete und Zusatzleistungen zu erheben.

10.3 Stand- und Platzmieten

Der Mietpreis für die Standfläche ist im Ausstellervertrag aufgeführt und gilt jeweils für das angegebene Kalenderjahr. Wird bei Aussenständen die zugewiesene Fläche (Asphalt/Schotter/Wiese) mit Standmaterial überschritten, werden die zusätzlichen Quadratmeter verrechnet.

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Rück-, Seiten- und Trennwände, 2,20m hoch, **ungestrichen, ohne Standblenden** (für Aussenstände die zur Verfügung gestellte Gelände- fläche ohne jegliche Einrichtung)
- Grunderschliessung der Hallen für technische Anschlüsse und allgemeine Hallenbeleuchtung, ohne Standinstallation
- Allgemeine Hallen- und Aussenreinigung inkl. Kehrriechtabfuhr, ohne Standreinigung
- Durchführung der allgemeinen Werbung für die ZUGER MESSE
- Kostenlose Zustellung der bestellten Gutscheine und Werbematerial
- Überwachung des Messeareals und der Ausstellungshallen

10.4 Zuschläge Hallenstände

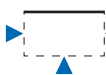
Sofern möglich, wird dem Wunsch nach einem Mehrfrontenstand gerne entsprochen.



Normalstand, 1 Front



Eckstand, 2 Fronten,
Zuschlag auf Standfläche: 15 %



Kopfstand, 3 Fronten,
Zuschlag auf Standfläche: 20 %

Der Mindestzuschlag beträgt in jedem Fall CHF 600.–.

10.5 Zusatzleistungen

Der Aussteller erhält zusammen mit dem Standplan ein Bestellformular für Zusatzleistungen. Diese werden direkt von den ausführenden Firmen verrechnet. Das Formular «Bestellung Installationen und Malerarbeiten» muss **unbedingt von jedem Aussteller** bis zum angegebenen Datum eingesandt werden.

Für verspätet eingereichte Formulare besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung seitens der ZUGER MESSE. Allfälliger zusätzlicher Aufwand für die Umsetzung wird verrechnet.

Wasser

Wickart AG, 6300 Zug, Tel. 041 726 40 20	
Wasseranschluss mit Schlauchhahnen 1/2"	CHF 540.–
Spülbecken mit Unterbau	CHF 580.–
Spülbecken mit Unterbau, eingebauter Kleinboiler	CHF 650.–
Zusatzanschluss für Geschirrspüler	CHF 99.–
Spezialinstallationen nach Aufwand pro Std.	CHF 110.–

Maler

Messe Zug AG, 6300 Zug, 041 422 45 45	
Weiss pro m ²	CHF 11.–
Buntfarben pro m ²	CHF 15.–

Die Standwände dürfen ausschliesslich vom Ausstellungsmaler gestrichen werden.

Teppich

Messe Zug AG, 6300 Zug, Tel. 041 422 45 45	
Teppich verlegt pro m ²	CHF 15.–

Blenden

Holzbau Rotkreuz GmbH, 6343 Rotkreuz, Tel. 041 790 46 32	
Blende weiss, 30cm breit, pro Laufmeter	CHF 30.–
Für Stände über 5m und Eckstände, Pfosten pro Stk.	CHF 18.–

Hubstapler

Holzbau Rotkreuz GmbH, 6343 Rotkreuz, Tel. 041 790 46 32	
Hubstapler max. 4t mit Fahrer pro Std.	CHF 150.–
Mindestbetrag pro Einsatz	CHF 50.–
Kleinaufträge bis CHF 100.– sind direkt vor Ort bar zu bezahlen.	

10.6 Ausstellerparkplätze

Es besteht die Möglichkeit, während der ganzen Messedauer eine beschränkte Anzahl reservierter Ausstellerparkplätze in der Nähe des Ausstellungsgeländes zu mieten. Das Bestellformular wird Ende Juni mit dem Standplan und dem Bestellformular «Installationen» zugesandt. Innerhalb des Ausstellungsgeländes ist das Parkieren nicht möglich. Auf dem Areal des Restaurants Brandenburg, auf den Grünflächen entlang der General-Guisan-Strasse, auf allen Zufahrten und insbesondere auf den Parkplätzen des Einkaufszentrums Herti ist das Parkieren polizeilich verboten. Falsch geparkte Fahrzeuge werden geahndet und abgeschleppt.

10.7 Obligatorisches Kommunikationspaket

Der Eintrag der teilnehmenden Firmen in die Ausstellerverzeichnisse (Printmedien und Website www.zugermesse.ch) ist obligatorisch. Aussteller mit eigener Website werden mit dem Ausstellerverzeichnis unter www.zugermesse.ch verlinkt. Für Probleme technischer Art übernimmt die MESSE ZUG AG keine Haftung.

11. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Tarife und Daten sind verbindlich, sofern nicht irgendwelche Ereignisse, die sich dem Einfluss der MESSE ZUG AG entziehen, Änderungen notwendig machen. Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der MESSE ZUG AG anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Lieferanten und Besucher dieses vorliegende Reglement umfassend als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen diese Vorschriften zur Kenntnis nehmen und einhalten.

**MESSE ZUG AG
Zug, im November 2018**

Kurzinfo ZUGER MESSE 2019, 19. – 27. Oktober

Wichtige Termine

9. März 2019

Anmeldeschluss

Ende Juni 2019

Versand der Standpläne, der Rechnung, der Bestellformulare «Installationen und Malerarbeiten» und «Ausstellerparkplätze»

31. Juli 2019

Einsendeschluss für Bestellformular «Installationen und Malerarbeiten»

31. August 2019

Zahlungstermin für Standmieten

August/September 2019

Versand der Aussteller- und Parkplatzkarten, des Versicherungsformulars sowie des Bestellformulars für zusätzliche Ausstellerkarten, für Kundengutscheine und Werbemittel.

November 2019

Rückversand der eingelösten Kundengutscheine

Eintrittspreise

Erwachsene	CHF 14.–
Jugendliche bis 16 Jahre, AHV/IV, Lehrlinge und Studierende mit Ausweis	CHF 12.–
Kinder bis 12 Jahre in Begleitung Erwachsener	gratis
Persönliche Dauerkarte	CHF 36.–
Familienbillett	CHF 36.–
Spezialangebote Tarifverbund Zug und SBB RailAway.	

Hunde haben keinen Zutritt zum Messegelände.

Eckdaten

Einrichten der Messestände

(Aussenstände erst ab Donnerstag)

Mittwoch, 16. Oktober	07.00 – 22.00 Uhr
Donnerstag, 17. Oktober	07.00 – 22.00 Uhr
Freitag, 18. Oktober	07.00 – 22.00 Uhr

Überwachung SECURITAS

Mittwoch, 16. Oktober	19.00 Uhr, bis
Donnerstag, 17. Oktober	07.00 Uhr
Donnerstag, 17. Oktober	19.00 Uhr, bis
Freitag, 18. Oktober	07.00 Uhr
Freitag, 18. Oktober	19.00 Uhr, durchgehend
bis Montag, 28. Oktober	12.00 Uhr

Eröffnung der ZUGER MESSE

Samstag, 19. Oktober	10.30 Uhr
----------------------	-----------

Öffnungszeiten während der Messe

Samstage	10.30 – 22.00 Uhr
Sonntage	10.30 – 18.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch – Freitag	14.00 – 22.00 Uhr

Die Restaurants haben verlängerte Öffnungszeiten.

Abräumen der Messestände am Schlusstag

Aussenstände	ab 18.00 Uhr
Hallenstände	ab 18.15 Uhr

Abtransport

(Einlass der Fahrzeuge ins Messeareal)

Aussenstände

Sonntag, 27. Oktober	ab 18.15 Uhr*
Montag, 28. Oktober	bis 13.00 Uhr

*mit Sonderbewilligung

Hallenstände

Sonntag, 27. Oktober	18.30 – 24.00 Uhr
Montag, 28. Oktober	07.00 – 13.00 Uhr

Nach Abschluss der Messe müssen sämtliche Stände bis zum Mittag (13.00 Uhr) des Folgetages (Montag) geräumt sein. Nicht rechtzeitig geräumte Stände werden auf Kosten des Ausstellers geräumt. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

Speditionsanschrift für Aussteller

Während der ZUGER MESSE gilt für Aussteller folgende Speditionsanschrift (siehe auch Art. 3.6):

Firma.....
Halle/Stand
Messeareal
6300 Zug

Veranstalter und Messeleitung

MESSE ZUG AG

Chamerstrasse 56, CH-6300 Zug
Tel. 041 422 45 45 | Fax 041 422 45 46
info@zugermesse.ch | www.zugermesse.ch

Bankverbindung

Zuger Kantonalbank, 6300 Zug
IBAN: CH05 0078 7000 4708 2501 0
Swift: KBZGCH22

Vororientierung

ZUGER MESSE 2020

24. Oktober – 1. November 2020

ZUGER MESSE 2021

23. – 31. Oktober 2021

Übersicht Messengelände und Umgebung

Zufahrt und Parkiermöglichkeiten

Für die Zufahrt zum Messeareal folgen Sie der offiziellen Strassenbeschilderung.

Innerhalb des Messeareals ist während des Auf- und Abbaus nur kurzzeitiges Parkieren zum Ausladen erlaubt.

Parkieren Sie Ihr Fahrzeug auf einem der nahen öffentlichen Parkplätze bzw. Parkhäuser (siehe Plan). Parkplätze und Parkhäuser sind gebührenpflichtig.

Ausstellerparkplätze

Die bestellten Ausstellerparkplätze stehen nur während der Messewoche zur Verfügung.

